

43251.A73/FÜ 4

Bundesautobahn A 73, Nürnberg - Bamberg
Anschlussstelle Steinach der Bundesautobahn A73 bei km 26+555

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -, diese vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, im Folgenden als „**Autobahndirektion**“ bezeichnet

und

der Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Thomas Jung, im Folgenden als „**Stadt**“ bezeichnet

über

den Neubau der Anschlussstelle Fürth/Steinach* an der Bundesautobahn A 73 „Nürnberg – Bamberg“ bei km 26+555

* vorläufige Arbeitsbezeichnung

Vorbemerkung

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist Straßenbaulastträger der Bundesautobahn (BAB) A 73.

Die Stadt Fürth ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße FÜ 4 im Ortsdurchfahrtsbereich Fürth-Steinach.

2. Die Kreisstraße FÜ 4 unterquert die Autobahn A 73 nördlich der geplanten Anschlussstelle sowie nördlich des Stadtteiles Steinach/Herboldshof. Die neue Anschlussstelle mündet über einen Kreisverkehr in die Kreisstraße FÜ 4 ein.
3. Im Zuge der von der Stadt Fürth geplanten weiteren gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich sowie aus Gründen der Verbesserung des Ost-West-Verkehrs im nördlichen Stadtgebiet hat die Stadt Fürth die Planung und den Bau einer BAB-Anschlussstelle initiiert, mit der die FÜ 4 an die BAB A 73 angeschlossen werden soll.
4. Für die geplante Anschlussstelle nebst dem Ausbau, Neubau und teilweise Verlegung der FÜ 4 wird ein Planfeststellungsverfahren von der Stadt Fürth durchgeführt. Die Einzelheiten der Planung ergeben sich aus dem genehmigten Vorentwurf für die neue Anschlussstelle.
5. Da die Herstellung der neuen Kreuzung einschließlich der neuen Anschlussstelle ausschließlich auf Wunsch der Stadt Fürth erfolgt, trägt die Stadt Fürth im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland gemäß § 12 Abs. 1, § 13 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz die Kosten der Planung, des Baus und der Unterhaltung der Anschlussstelle. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Fürth sämtliche Kosten, die der Autobahndirektion bei einer Realisierung der neuen Kreuzung mit der östlich der Anschlussstelle gelegenen geplanten Güterzugstrecke der Deutschen Bahn, Nürnberg-Ebensfeld, auf Grund der nunmehr herzustellenden neuen Anschlussstelle entstehen werden. Der Verlauf der Güterzugstrecke ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Bezüglich der Unterhaltungskosten wird die Stadt mit der Autobahndirektion einen Ablösungsvertrag abschließen und den entsprechenden Ablösebetrag an die Autobahndirektion zahlen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Im Zuge des Anschlusses der FÜ 4 an die Bundesautobahn A73 wird bei km 26,555 der A73 eine neue Anschlussstelle realisiert. Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich aus den beiliegenden Unterlagen, dem genehmigten Vorentwurf sowie dem noch ausstehenden Planfeststellungsbeschluss.

Rechtliche Grundlage für die Herstellung und finanzielle Abwicklung der Maßnahme sind der Planfeststellungsbeschluss sowie das Bundesfernstraßengesetz, die Straßenkreuzungsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Stadt hat den Vorentwurf in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion erarbeitet. Die Autobahndirektion hat den Vorentwurf der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (OBB) sowie dem Bundesministerium für Verkehr und Bauwesen (BMVBW) zur Genehmigung vorgelegt. Die Stadt verpflichtet sich, die Sichtvermerke des BMVBW zu übernehmen und anschließend der Planfeststellung sowie der Ausführungsplanung zugrunde zu legen. Vor der Ausschreibung wird insbesondere die Ausführung des zu erstellenden Brückenbauwerks mit der Autobahndirektion abgestimmt. Die Stadt stellt bei der Beauftragung der Bau- und Ingenieurleistungen sicher, dass keine direkten vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland begründet werden. Die Autobahndirektion erhält jeweils einen Abdruck der betreffenden Auftragsschreiben.
- (2) Die Stadt wird mit der Bauleitung ein erfahrenes und leistungsfähiges Ingenieurbüro beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit der Autobahndirektion. Für

die Ingenieurbauwerke behält sich die Autobahndirektion die Übernahme der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung gegen eine entsprechende Vergütung nach Maßgabe des § 4 (3) dieser Vereinbarung vor.

- (3) Die Beauftragten der Autobahndirektion dürfen sich jederzeit über den Planungs- und Bautenstand informieren. Die Stadt wird dazu sämtliche Auskünfte erteilen und entsprechende Pläne und Unterlagen vorlegen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahme innerhalb des von der Autobahndirektion noch festzusetzenden Zeitfensters zu realisieren. Die Stadt wird der Autobahndirektion rechtzeitig den Baubeginn und die Baufertigstellung mitteilen.
- (5) Die Bauarbeiten müssen so organisiert und durchgeführt werden, dass eine Sperrung der BAB A 73 nicht erforderlich wird. Notwendige Einschränkungen des Verkehrs werden hingenommen.
- (6) Der Umfang, der Abwicklungszeitraum und die Kostenabwicklung für die erforderlichen Maßnahmen zur Verlegung und Sicherung der BAB-Fernmeldekabel werden in Abstimmung mit der Autobahndirektion im Rahmen der Baureifplanung festgelegt. Erforderliche Schutzeinrichtungen (u.a. Schutzplanken, Wildschutzzaun) zur Bundesautobahn werden in Abstimmung mit der Autobahndirektion erstellt.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Autobahndirektion abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Dies gilt nur für Bauleistungen, die in die Unterhaltungslast der Autobahndirektion übernommen werden.
- (8) Die Bestimmungen der „Richtlinien für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung“ in der zur Zeit der Ausführung der Baumaßnahmen gültigen Fassung werden insbesondere bei der Planung und Durchführung der Maßnahme zugrunde gelegt.
- (9) Vor der Abnahme wird die erste Hauptuntersuchung nach der DIN 1076 durchgeführt. Das Ergebnis wird der Autobahndirektion rechtzeitig vor Abnahmetermin vorgelegt. Die

Stadt übergibt der Autobahndirektion zur Abnahme des Bauwerkes das Bauwerksbuch nach SIB, den Bestandsübersichtsplan (digital in CAD-Form) sowie die entsprechenden Ausführungspläne und die Statik. Die Erhebung der Bestandsdaten erfolgt in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion.

(10) Vor Ablauf der Gewährleistung findet eine gemeinsame Abnahme der Teile der Anlage statt, die in die Unterhaltungslast der Autobahndirektion übergehen.

(11) Die Flächen der Bundesautobahn A73, der Verbindungsrampen und die von den Verbindungsrampen eingeschlossenen Grundstücksflächen sowie die von den notwendigen Entwässerungseinrichtungen beanspruchten Flächen gehen nach Fertigstellung der Maßnahme kostenlos in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

§ 3

Grunderwerb

Die Stadt wird auf eigene Kosten den erforderlichen Grunderwerb durchführen. Die Vermessung wird von der Stadt beantragt. Bei der Abmarkung ist die Autobahndirektion zu beteiligen.

II. Kostentragung

§ 4

Kostentragung

(1) Die Stadt trägt die Gesamtkosten der Maßnahme. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Planung, den Bau, den Grunderwerb und den Unterhalt (siehe § 7) sowie die Kosten, die der Autobahndirektion bei einer Realisierung der neuen Kreuzung mit der östlich der Anschlussstelle gelegenen DB-Strecke Nürnberg-Ebensfeld entstehen (siehe auch Nr. 5 der Vorbemerkung).

(2) Macht die Autobahndirektion von Ihrem Recht gemäß § 2 (2) dieser Vereinbarung Gebrauch, die örtliche Bauüberwachung sowie die Bauoberleitung für die Ingenieurbauwerke selbst zu übernehmen, erstattet die Stadt der Autobahndirektion die dadurch entstehenden Kosten. Diese Kosten sind nach Nr. 30.2 der VollzBekBayStrWG (MABl 1982, S. 565 ff, S. 585) Verwaltungskosten und Teil der im vollen Umfang von der Stadt zu tragenden kreuzungsrechtlichen Kostenmasse. Die Kostenhöhe wird in Anlehnung an die HOAI nach Kostenfeststellung ermittelt. Für die Übernahme der örtlichen Bauüberwachung werden Kosten in Höhe von 2,1 % der anrechenbaren Kosten für die Ingenieurbauwerke (ohne MWSt und Gewinnanteil) fällig, für die Übernahme der Bauoberleitung Kosten entsprechend der HOAI (Leistungsphase 8 entspricht 15 % des Honorars).

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen sowie deren Unterhaltung richtet sich nach den festgelegten Straßenbaulastgrenzen. Die Baulastgrenze endet im Osten mit Abschluss der Stützmauern der Grundwasserwanne und ist beigelegtem Lageplan zu entnehmen.
- (2) Die Autobahndirektion übernimmt gegen entsprechende Kostenerstattung die Verkehrsregelung auf den Flächen der A 73 (Fahrbahnen und Seitenstreifen) während der Bauarbeiten. Die Kosten der „Leistungen für Dritte“ errechnen sich nach der Leistungskostenvorschrift (LKV) in der zur Zeit der Ausführung der Verkehrsregelung gültigen Fassung. Der Berechnung der Beamtenbezüge, Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne wird der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen für die jeweilige Laufbahn festgelegte Durchschnittswert der Personalvollkosten zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt trägt während der Bauarbeiten bis zur Übergabe der Anschlussstelle an den Bund die Verkehrssicherungspflicht an allen Flächen außerhalb der Fahrbahnen und Seitenstreifen der BAB A 73.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Verkehrsfreigabe auf den jeweiligen Baulastträger über.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich erlassen. Der Markierungs- und Beschilderungsplan für die Bundesautobahn wird von der Autobahndirektion erstellt.

§ 7

Ablösung der Unterhaltungskosten

- (1) Mit Übertragung des Bauwerks nach Fertigstellung übernimmt die Autobahndirektion die Anschlussstelle in ihre Unterhaltung.
- (2) Über die Unterhaltungskosten werden die Stadt und die Autobahndirektion gem. § 13 Abs. 3 FStrG eine Ablösevereinbarung entsprechend den Ablösungsrichtlinien 1980 (VkBl 1979, S. 733) und den Ablösungsrichtlinien StraW 85 (VkBl. 1985, S.916) abschließen. Die Stadt wird den sich danach ergebenden Ablösungsbetrag, dessen Höhe sich aus der Kostenfeststellung ergibt, an die Autobahndirektion bezahlen.
- (3) Die Stadt trägt zudem die Mehrkosten, die durch die Unterhaltung des geplanten Kreuzungsbauwerks der Anschlussstellenrampe mit der geplanten Güterzugtrasse der Deutschen Bahn, Nürnberg-Ebensfeld, entstehen. Auch hierüber wird zwischen der Stadt und der Autobahndirektion eine Ablösungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 8

Planfeststellungsbeschluss

Die Stadt und die Autobahndirektion erklären sich damit einverstanden, dass die in dieser Kreuzungsvereinbarung festgelegten Kostentragungs- und Unterhaltungspflichten in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen werden.

§ 9

Einschaltung Dritter

Die Stadt ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich des Baues der Anschlussstelle, Dritte einzuschalten und diesen die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu übertragen. Gegenüber der Autobahndirektion bleibt die Stadt Fürth indes allein verantwortlich.

§ 10

Rücktritt

1. Sofern mit dem Bau der Anschlussstelle noch nicht begonnen wurde, ist die Stadt berechtigt, von diesem Vertrag bis längstens fünf Jahre nach Eintritt der Bestandskraft **des Planfeststellungsbeschlusses** zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Autobahndirektion zu erklären.

Wurde mit der Ausführung der Baumaßnahmen bereits begonnen, so kann die Stadt nur dann von Ihrem vorgenannten Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn sie den ursprünglichen Zustand des Baufeldes auf eigene Kosten wieder herstellt.

2. Gegenseitige Ansprüche im Falle des Rücktritts bestehen nicht. Insbesondere hat die Stadt auch im Falle des Rücktritts die bis dahin entstandenen Planungs- und Bauvorbereitungskosten selbst zu tragen. Erstattungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland oder den Freistaat Bayern werden insoweit ausgeschlossen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

§ 12

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13

Anlagen

Folgende Unterlagen werden Gegenstand dieser Vereinbarung:

- Übersichtskarte 1:100.000 (entsprechend Unterlage 2 des Vorentwurfs vom 14.04.04)
- Übersichtslageplan 1:25.000 (entsprechend Unterlage 3 des Vorentwurfs vom 14.04.04)
- Lageplan 1:1000 ((entsprechend Unterlage 7 Blatt 1 des Vorentwurfs vom 14.04.04 mit zusätzlichem Eintrag der Baulastgrenze)
- vorläufige Kosten und Ablöseberechnung (Kosten entsprechend Unterlage 5 des

Vorentwurfs vom 14.04.04; Ablöseberechnung noch zu fertigen)

§ 14

Die Autobahndirektion und die Stadt erhalten jeweils zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarungen.

Nürnberg, den

Fürth, den

Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Nürnberg
für die Bundesrepublik Deutschland

Oberbürgermeister
für die Stadt Fürth

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am **14.03.2007** zugestimmt.